



## Informationen zur Teilnahme an der Europawahl 2014

Wahlvorschläge können von **Parteien** und **sonstigen politischen Vereinigungen** eingereicht werden. Das Parteiengesetz definiert **Parteien** als Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. **Sonstige politische Vereinigungen** zeichnen sich nach der Definition des Europawahlgesetzes dadurch aus, dass sie mitgliedschaftlich organisiert und auf die Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtet sind und ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung, ihre Tätigkeit und ihren Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben. Einzelbewerber können, anders als bei der Bundestagswahl, bei der Europawahl nicht kandidieren.

Das Europawahlgesetz unterscheidet des Weiteren zwischen **Listen für ein Land** und **gemeinsamen Listen für alle Länder**. Inhalt und Form sowie Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind in den §§ 9 - 11 Europawahlgesetz und in § 32 Europawahlordnung geregelt. Bestimmungen zur Zulassung der Wahlvorschläge enthalten die §§ 12 - 14 Europawahlgesetz sowie die §§ 33 und 34 Europawahlordnung.

### Einreichung der Wahlvorschläge

Sowohl Listen für ein Land als auch gemeinsame Listen für alle Länder sind **beim Bundeswahlleiter einzureichen**. Die hierfür vorgesehene **Frist** endet am

**3. März 2014 um 18.00 Uhr.**

Zur Einreichung der Wahlvorschläge sind von der Europawahlordnung vorgesehene Vordrucke zu verwenden (siehe im Einzelnen sogleich im Abschnitt Wahlvorschlag und beizufügende Unterlagen). Die **Vordrucke für Listen für ein Land** sind beim jeweiligen Landeswahlleiter, die **Vordrucke für gemeinsame Listen für alle Länder** sind beim Bundeswahlleiter erhältlich. Die Vordrucke können auch in elektronischer Form bereitgestellt werden.



## Aufstellung der Wahlvorschläge

Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach § 10 Europawahlgesetz und findet Anwendung auf beide Arten von Wahlvorschlagsträgern, also sowohl auf Parteien als auch auf sonstige politische Vereinigungen. Als Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist (§ 10 Absatz 1 Europawahlgesetz). Bei einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für **eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung** handelt es sich nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Europawahlgesetz um eine Versammlung derjenigen Mitglieder, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts **zum Europäischen Parlament** wahlberechtigt sind. Bei einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für **eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung** handelt es sich nach § 10 Absatz 2 Satz 5 Europawahlgesetz um eine Versammlung derjenigen Mitglieder, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts **in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament** wahlberechtigt sind.

Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist dabei vorschlagsberechtigt. In der Versammlung muss den Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 10 Absatz 3 Sätze 1 - 3 Europawahlgesetz). **Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen erst ab dem 1. Januar 2013, die Wahlen der Bewerber erst ab dem 1. April 2013 erfolgt sein** (siehe § 10 Absatz 3 Satz 4 Europawahlgesetz).

## Wahlvorschlag und beizufügende Unterlagen

**Listen für ein Land** sind auf Vordrucken der **Anlage 12** zu § 32 Absatz 1 Europawahlordnung, **gemeinsame Listen für alle Länder** auf Vordrucken der **Anlage 13** zu § 32 Absatz 1 Europawahlordnung einzureichen. Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Zustimmungserklärungen mit den Versicherungen an Eides statt der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzbewerber  
- **Anlage 15** zu § 32 Absatz 4 Nummer 1 Europawahlordnung -
2. die Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind  
- **Anlage 16** zu § 32 Absatz 4 Nummer 2 Europawahlordnung -
3. für Unionsbürger die Bescheinigungen der deutschen Gemeindebehörden, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind  
- **Anlage 16 A** zu § 32 Absatz 4 Nummer 2 a Europawahlordnung -



## Informationen des Bundeswahlleiters

---

4. von Unionsbürgern die Versicherungen an Eides statt, unter anderem dazu, dass sich der Betreffende in keinem anderen Mitgliedstaat ebenfalls zur Wahl stellt und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, in Erst- und Zweitausfertigung  
- **Anlage 16 B** zu § 32 Absatz 4 Nummer 2 b Europawahlordnung -
5. eine Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber; - **Anlage 17** für Listen für ein Land / **Anlage 18** für gemeinsame Listen für alle Länder zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 Europawahlordnung -  
die Anlagen sind so gestaltet, dass bei Verwendung von Einlegeblättern sämtliche Bewerber und Ersatzbewerber in einem Vordruck aufgenommen werden können;
6. eine Versicherung an Eides statt bezüglich der Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages seitens des Versammlungsleiters und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern  
- **Anlage 19** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 Europawahlordnung -

Sofern die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist, sind dem Wahlvorschlag **zusätzlich folgende Unterlagen** beizufügen:

### 1. Unterstützungsunterschriften

- Bei **Listen für einzelne Länder** sind Unterstützungsunterschriften von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens von 2000 Wahlberechtigten vorzulegen. Bei einer **gemeinsamen Liste für alle Länder** sind Unterstützungsunterschriften von 4000 Wahlberechtigten vorzulegen.
- Die Unterstützungsunterschriften müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zu § 32 Absatz 3 Europawahlordnung eingereicht werden und **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Bei der Ausgabe der Formblätter wird – bei Listen für ein Land – vom jeweiligen Landeswahlleiter bzw. – bei gemeinsamen Listen für alle Länder – vom Bundeswahlleiter der Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung beziehungsweise der Name und das Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung sowie das Datum der Ausgabe der Formblätter vorab eingetragen.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (siehe unteren Abschnitt der Anlage 14) oder gesondert (siehe Formblatt nach Anlage 14) eine **Bescheinigung seiner Gemeindebehörde**, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen,



## Informationen des Bundeswahlleiters

---

dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. **Für Unionsbürger**, die einen Wahlvorschlag unterstützen, ist der Nachweis der Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt nach **Anlage 14 A** zu § 32 Absatz 3 Europawahlordnung zu erbringen.

- Es ist zu beachten, dass **jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag** mit seiner Unterschrift unterstützen kann und dass **Unterstützungsunterschriften erst geleistet werden dürfen, nachdem der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist**, also erst nachdem die Bewerber und Ersatzbewerber durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt worden sind.

### 2. Schriftliche Satzung und Programm

- ### 3. Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- , der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat. Bei Listen für ein Land hat der Vorstand des Landesverbandes, bei einer gemeinsamen Liste für alle Länder hat der Vorstand des Bundesverbandes, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen.

## Zulassung der Wahlvorschläge

Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge trifft der Bundeswahlausschuss in seiner für die Europawahl 2014 ersten Sitzung am 72. Tag vor der Wahl, also am 14. März 2014.

## Wichtige Hinweise

Die im Wahlverfahren vorgegebenen **Fristen** sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind** und bei dem zuständigen Wahlorgan **im Original** vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist deshalb nicht ausreichend.

Als kostenlose Download-Dateien finden Sie in aktueller Fassung

- das Europawahlgesetz unter <http://www.bundeswahlleiter.de/de/europawahlen/rechtsgrundlagen/europawahlgesetz.html>



Der  
Bundeswahlleiter

## Informationen des Bundeswahlleiters

---

- die Europawahlordnung unter <http://www.bundeswahlleiter.de/de/europawahlen/rechtsgrundlagen/europawahlordnung.html>

Außerdem finden Sie unser Wahl-ABC unter <http://www.bundeswahlleiter.de/de/glossar/>

Informationen zu der beim Bundeswahlleiter geführten Unterlagensammlung politischer Vereinigungen und Parteien sowie den damit zusammenhängenden Fragen, etwa der **Partei Gründung**, finden Sie hier

[http://www.bundeswahlleiter.de/de/parteien/downloads/Information\\_Unterlagensammlung.pdf](http://www.bundeswahlleiter.de/de/parteien/downloads/Information_Unterlagensammlung.pdf).

Stand: 30. Januar 2014

---

Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611 75-4863

Telefax: +49 (0) 611 72-4000

E-Mail: [bundeswahlleiter@destatis.de](mailto:bundeswahlleiter@destatis.de)

<http://www.bundeswahlleiter.de/de/kontakt/index.html>